

Sonderbedingungen für den abcFestzins

1. Kontoeröffnung

Voraussetzung für die Kontoeröffnung ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag nebst Legitimation.

2. Einzahlungen

Bei Erteilung einer Ermächtigung für den Einzug Ihres Anlagebetrages wird der Einzug erst nach abgeschlossener Legitimation erfolgen. Der Tag der Gutschrift des Einzugsbetrages gilt als Laufzeitbeginn. Sofern die Legitimationsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, verschieben sich sowohl Laufzeitbeginn als auch Vertragsfälligkeit entsprechend. Die Mindestanlage beträgt 5.000,- Euro.

Einzahlungen während der Laufzeit des abcFestzins sind nicht möglich. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriftinzügen schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3. Zinsen

Der Zinssatz ist fest und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Zinsen werden, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften, jährlich zum 31.12. und zum Ende der Vertragslaufzeit nachträglich dem Kapital gutgeschrieben oder, abhängig von der gewählten Zinsvariante, jährlich zum 31.12. oder zum Quartalsende sowie zum Ende der Vertragslaufzeit nachträglich auf das mit der Bank als Referenzkonto vereinbarte Girokonto überwiesen. Für die Zinsberechnung werden 360 Zinstage (deutsche kaufmännische Zinsmethode) für ein Geschäftsjahr angesetzt.

4. Laufzeit, Fälligkeit

Die Vertragslaufzeit muss mindestens 1 Jahr und kann maximal 5 Jahre betragen. Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Seiten nicht möglich.

Eine Abtretung, Verpfändung oder Übertragung der Forderung aus dem abcFestzins ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank zulässig. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird das Gesamtgut haben automatisch fällig und auf das mit der Bank als Referenzkonto vereinbarte Girokonto überwiesen.

5. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem abcFestzins erbrachten Leistungen (z.B. Abtretung/Verpfändung von Guthaben oder Kontoauszugsduplikate) ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu entnehmen oder werden auf Wunsch zugesandt.

6. Anschriftenänderung

Änderungen der Anschrift, der als Referenzkonto vereinbarten Bankverbindung oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich und in Schriftform anzuzeigen.

7. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor

dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

8. Gemeinschaftlicher abcFestzins

Lautet der abcFestzins auf mehrere Personen, so ist jede von ihnen berechtigt, allein Verfügungen zu treffen. Die unbeschränkte Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Gläubigers bleibt auch nach dem Ableben eines Mitgläubigers bestehen.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Die Bank darf denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Ausstellung einer Urkunde

Wurde im Einzelfall auf ausdrücklichen Kundenwunsch eine abcFestzins-Urkunde ausgestellt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Inhaber der Urkunde mit befreiender Wirkung auszusahlen.

Der Verlust der Urkunde ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige des Verlustes zahlt die Bank bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung an den in ihren Unterlagen ausgewiesenen Gläubiger. Ein Aufgebotsverfahren ist ausgeschlossen.

Eine Rückzahlung der Forderung aus dem abcFestzins erfolgt nur gegen Rückgabe der Urkunde an die Bank.

11. Einlagensicherungsfonds

11.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich des auf den Namen lautenden abcFestzins. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

11.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

11.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

11.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

11.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stand: 11.08.2011